



BÜNDNER HEIMATSCHUTZ
PROTECZIUN DA LA PATRIA
PROTEZIONE DA LA PATRIA

Bündner Heimatschutz

Satzung

Sitz, Zweck und Tätigkeit

- Sitz Art. 1
Der Bündner Heimatschutz (BHS) ist ein Verein nach Art. 60 ZGB. Er ist eine Sektion des Schweizer Heimatschutzes. Der BHS ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
Sein Sitz ist am Wohnort des Präsidenten.
- Zweck Art. 2
Der Bündner Heimatschutz will:
- den gewachsenen Lebensraum schützen, pflegen und unter Wahrung der Würde von Mensch, Natur- und Kulturgütern weiterentwickeln
 - das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie die Kultur- und Naturdenkmäler vor Beeinträchtigung, Entstellung und Zerstörung bewahren
 - für eine harmonische Raumordnung und Baugestaltung eintreten
 - beste Umwelt- und Lebensbedingungen sicherstellen, auch in benachteiligten oder in ihrer Lebensfunktion gefährdeten Gebieten
 - zielverwandte Bestrebungen im Bereiche des Landschafts-; Natur- und Umweltschutzes, der Denkmalpflege sowie des Brauchtums, der Volkskunst und des überlieferten Handwerks fördern und unterstützen.
- Tätigkeit Art. 3
Der Bündner Heimatschutz strebt im Rahmen der verfügbaren Mittel die Erfüllung seiner Zielsetzung und Aufgaben an durch:
- Aufklärung und Information
 - Bauberatung
 - Förderung von Studien- und Forschungsarbeiten
 - Gewährung und Vermittlung von finanziellen Beiträgen
 - Einreichung von Vernehmlassungen und Rechtsmittel
 - geeignete Massnahmen zur Sicherung von Kulturgut.

Mittel

- Mittel Art. 4
Der Bündner Heimatschutz bestreitet seine Aufgaben aus folgenden Einnahmen:
- Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Beiträge des Schweizer Heimatschutzes
 - Beiträge der öffentlichen Hand
 - Ertrag des Vermögens
 - Sammlungen und ähnliche Veranstaltungen
 - Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen.

Mitgliedschaft

- Mitglieder Art. 5
Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Beitritt schriftlich erklärt und den Jahresbeitrag bezahlt hat.

Ausschluss Art. 6
Ein Mitglied, das durch sein Verhalten den Interessen der Vereinigung schadet, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innert 30 Tagen schriftlich an die Hauptversammlung rekurrieren, welche darüber endgültig entscheidet.

Organisation

Organe Art. 7
Organe des Vereins sind:
a) die Hauptversammlung
b) die Urabstimmung
c) der Vorstand
d) die Rechnungsrevisoren.

Hauptversammlung Art. 8
Die Hauptversammlung tritt als ordentliche Versammlung jährlich einmal und als ausserordentliche Versammlung dann zusammen, wenn sie vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von 50 Mitgliedern einberufen wird. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 9
Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
b) Genehmigung des Jahresprogrammes und des Voranschlages
c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
e) Behandlung von Geschäften, die der Vorstand der Hauptversammlung unterbreitet
f) Behandlung der Anträge von Mitgliedern. Ein Antrag ist spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
g) Entscheid über Rekurse ausgeschlossener Mitglieder
h) Änderung der Statuten.

Art. 10
Die Einladung zur Hauptversammlung ergeht schriftlich an alle Mitglieder mindestens 3 Wochen vor dem Tage der Versammlung.

Art. 11
Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten des Vereins oder, wenn dieser verhindert ist, von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder schriftliche Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident, bei Wahlen das Los.

Urabstimmung Art. 12
Die Beschlüsse der Hauptversammlung mit Ausnahme der in Art. 9 a - d genannten sind der Urabstimmung zu unterbreiten, sofern der Vorstand dies beschliesst oder ein Drittel der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder dies im Verlaufe der Versammlung verlangt. Die Urabstimmung erfolgt schriftlich und ist innerhalb von zwei Monaten nach der Hauptversammlung durchzuführen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als verworfen.

Vorstand Art. 13
Der Vorstand setzt sich zusammen aus sieben bis elf Mitgliedern. Sie werden für drei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden. Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann aus seinen Mitgliedern Kommissionen bilden, aus Vereinsmitgliedern Arbeitsgruppen einsetzen oder der Vereinigung nicht angehörende Personen mit bestimmten Aufgaben betreuen.

Art. 14

Der Vorstand ist zuständig für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Er legt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder fest.

Art. 15

Der Vorstand tritt zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern oder mindestens drei seiner Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig mit der einfachen Mehrheit der Stimmen.

Über die Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Revisoren

Art. 16

Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, die immer wieder wählbar sind.

Ihnen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung zuhanden der Hauptversammlung.

Schlussbestimmungen

Satzungsänderung

Art. 17

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Auflösung

Art. 18

Soll der Verein aufgelöst werden, so ist über diese Frage eine Urabstimmung durchzuführen.

Wird der Verein aufgelöst, soll das allenfalls vorhandene Vermögen ähnlichen Bestrebungen erhalten bleiben.

Die Akten des Vereins sind im Staatsarchiv Graubünden zu hinterlegen.

Inkrafttreten der Statuten

Art. 19

Die Satzungen treten mit ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft und ersetzen die Satzungen vom 15. November 1905 / 27. Juni 1924.

Genehmigt durch die Hauptversammlung vom 1.12.1979.

Revidiert am 6.9.1991 / 24.6.2000